



daphne programm

# DER HANDEL MIT FRAUEN UND JUNGEN MENSCHEN - EUROPÄISCHE DIMENSIONEN EINER MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

## LÄNDERBERICHT ÖSTERREICH



University of Padua  
Interdepartmental Centre on human rights  
and the rights of peoples



La Strada  
Foundation against Trafficking  
in Persons and Slavery



Ludwig Boltzmann Institut für  
Menschenrechte (BIM)



Human Rights  
Human Development  
Association

Dieses Projekt wurde finanziert von:



Europäische Kommission



REGIONE DEL VENETO

Region Veneto - Regionalregierung





daphne programm

DER HANDEL MIT FRAUEN UND JUNGEN  
MENSCHEN-EUROPÄISCHE DIMENSIONEN  
EINER MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

# LÄNDERBERICHT ÖSTERREICH

University of Padua  
Interdepartmental Centre on human rights  
and the rights of peoples

---

La Strada  
Foundation against Trafficking  
in Persons and Slavery

---

Ludwig Boltzmann Institut  
für Menschenrechte (BIM)

---

Human Rights  
Human Development Association

***Dieses Projekt wurde finanziert von:***

Europäische Kommission

---

Region Veneto  
Regionalregierung

Diese Materialien wurden im Rahmen des Daphne Programmes II, Projekt:  
**„Human Rights and Trafficking in Women and Young People.  
An Educational Toolkit for Teachers and Students“** erstellt.

Das Projekt wurde finanziert von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Abteilung C: Justiz, Rechte und Bürgerschaft, Einheit C 4: Finanzielle Unterstützung für Justiz, Rechte und Bürgerschaft, und von der Region Veneto.

Diese Publikation wurde erstellt mit Unterstützung der Europäischen Kommission. Der Inhalt liegt in der alleinigen Verantwortung der AutorInnen und lässt keine Rückschlüsse auf die Ansichten der Europäischen Union zu.

Autorin: Dina Nachbaur

Grafik:  **popcorn** [www.studiopopcorn.it](http://www.studiopopcorn.it)  
comunicazione e immagine

Copyright: © University of Padua.  
Interdepartmental Centre on human rights and the rights of peoples.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>KAPITEL 2 METHODE DES BERICHTS .....</b>	<b>5</b>
<b>KAPITEL 3 SEXARBEIT IN ÖSTERREICH .....</b>	<b>7</b>
3.1 Sichtbarkeit von Sexarbeit in Österreich .....	7
3.2 Die Verknüpfung von Sexarbeit mit Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung .....	8
3.3 Tatsächliche Situationen Sexarbeitender.....	9
3.4 Prostitution in der Gesetzgebung und Rechtsprechung.....	10
3.4.1 Auswirkungen der Gesetzeslage und Rechtsprechung.....	11
<b>KAPITEL 4 DER HANDEL MIT FRAUEN UND JUNGEN MENSCHEN.....</b>	<b>12</b>
4.1 Gesetzliche Regelungen.....	12
4.1.1 Menschenhandel.....	12
4.1.2 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel .....	14
4.1.3 Abgrenzung zu illegaler Migration .....	15
4.1.3.1 Schlepperei .....	16
4.1.3.2 Rechtswidrige Einreise / rechtswidriger Aufenthalt .....	16
4.2 Ausmaße des Frauenhandels .....	17
4.3 Situationen der Betroffenen.....	18
4.3.1 Herkunftsländer der Betroffenen.....	19
4.3.2 Situation nach der Einreise nach Österreich .....	20
4.3.3 Lage nach Aufgreifen durch die Polizei .....	21
4.4 Bekämpfung des Frauenhandels.....	23
4.4.1 Prävention des Frauenhandels im Vorfeld .....	23
4.4.2 Strafverfolgung.....	25
4.5 Opferschutz in Österreich .....	28
4.5.1 Aufenthaltsrechtliche (Schutz?) Bestimmungen .....	28
4.5.2 Opferschutzeinrichtung.....	30
4.5.2.1 Notwohnung .....	32
4.5.3 Weitere Unterstützungseinrichtungen .....	32

<b>KAPITEL 5 DER HANDEL MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN .....</b>	<b>32</b>
5.1 Ausmaß .....	32
5.2 Situationen der Kinder und Jugendlichen .....	34
5.2.1 Rekrutierung.....	34
5.2.2 Situation in Österreich.....	34
5.2.3 Situation nach Aufgreifen durch die Polizei.....	35
5.3 Rechtlicher Rahmen .....	36
5.4 Opferschutz.....	36
 <b>KAPITEL 6 KOORDINATION.....</b>	 <b>37</b>
 <b>KAPITEL 7 SCHLUSS .....</b>	 <b>38</b>

# 1 - EINLEITUNG

Abhörprotokolle der Polizei, veröffentlicht in einer Wochenzeitung<sup>1</sup>, boten der Öffentlichkeit 2005 einen schmalen Einblick in eine „Unterwelt“, in der junge Frauen wie Waren gehandelt werden. Bestellungen für einschlägige sexuelle Vorlieben wurden von unauffälligen und angesehenen Bürgern bei Escort-Services telefonisch abgegeben und die Überraschung bei den Herren war groß, als Polizei und Justiz nach dem Alter der jungen Frauen fragten. Viele der Frauen waren noch minderjährig und die Frauen wurden zu den angebotenen „Diensten“ von Frauenhändlern gezwungen. Von all dem hatten die Kunden nach ihren eigenen Angaben nichts geahnt. Über ihre Verantwortlichkeit wird breit diskutiert<sup>2</sup>, doch erschreckend war für viele auch die Tatsache, dass in Österreich scheinbar unbemerkt Frauen zur Prostitution gezwungen werden und unter menschenunwürdigen Bedingungen leben müssen.

Die sexuelle Ausbeutung ist nicht der einzige Zweck, zu dem Menschen nach Österreich gehandelt werden. Menschen werden hier auch als Hausangestellte, in der Alten- und Krankenpflege, als landwirtschaftlich Hilfsarbeitende, als Straßenbettelnde oder in anderen Branchen unter regelrecht sklavereiähnlichen Bedingungen oder in Zwangsarbeit ausgebeutet. Daneben gewinnt die Ausbeutungsform des Heiratshandels an Gewicht. Zu all diesen Formen der Ausbeutung gibt es in Österreich wenig Problembewusstsein und dementsprechend wenig empirische Untersuchungen.

Der Rahmen dieses Länderberichtes sieht eine Schwerpunktsetzung auf den Zweck der sexuellen Ausbeutung vor. Alleine diese rechtfertigt ein Ausblenden der anderen Bereiche.

## 2 - METHODE DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht will einen kurzen Überblick über das Phänomen des Handels mit Frauen und jungen Menschen, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Österreich bieten. Er basiert auf bereits vorhandener Literatur zum Thema sowie auf Interviews.

Gespräche wurden geführt mit

1 - Vgl. *Florian Klenk*, Mit Vollendung? In: Falter 34/2005, 24.8.2005; ders., Ich speib mich an, in: Falter 35/2005, 31.8.2005.

2 - Vgl. *ders.*, Straft die Freier! In: Falter Nr. 50 / 06, S. 17, 15.2.2006.

- Herrn Norbert Ceipek, Leiter der „Drehscheibe“, der Wiener Einrichtung für unbegleitete minderjährige Fremde
- Herrn Mag. Oberrat Hermann Fally, zuständiger Beamter für das Büro 5.4, „Zeugenschutz“
- Frau Mag.a Aneta Hristova, Mitarbeiterin der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, IBF/LEFÖ<sup>3</sup>
- Herrn Chefinspektor Roman Idinger, Fahnder des Bundeskriminalamtes<sup>4</sup>
- Herrn Oberstleutnant Gerhard Joszt, zuständiger Beamter für das Büro 1.1., „Organisierte Kriminalität“ im österreichischen Bundeskriminalamt<sup>5</sup>
- Frau Dr.in Helga Konrad, ehemalige österreichische Frauenministerin und ehemalige OSZE-Sonderbeauftragte gegen Menschenhandel
- Frau Mag.a Elisabeth Mayer, Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 15 der Stadt Wien, Referat I74, Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten
- Herrn Mag. Helmut Sax, Mitarbeiter des Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte mit dem thematischen Schwerpunkt Kinderechte<sup>6</sup>
- Herrn Dr. Wolfgang Spadinger, Beamter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten<sup>7</sup>
- Frau Mag.a Regina Stöbich-Bachmaier, Mitarbeiterin bei „Lena – Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für Menschen die in der Prostitution arbeiten und deren FreundInnen“, Caritas Linz<sup>8</sup>
- Frau Mag.a Christiana Weidel, Geschäftsführerin von Mountain Unlimited, der österreichischen Partnerorganisation des Interreg-Cadses-Projekt W.E.S.T.<sup>9</sup>
- Frau Mag.a Astrid Winkler, Koordinatorin von ECPAT<sup>10</sup> Österreich

Herzlichen Dank auch an Frau Christina Schuster vom Bundeskriminalamt und Herrn Mag. Alexander Hanika von der Statistik Austria für das schnelle Zur-Verfügung-Stellen von Daten.

3 - Vgl. <http://www.lefoe.at/> (7.3.2007)

4 - Vgl. <http://www.bmi.gv.at/kriminalpolizei/> (7.3.2007)

5 - ebenda

6 - Vgl. <http://www.univie.ac.at/bim/> (7.3.2007)

7 - Vgl. <http://www.bmeia.gv.at/> (7.3.2007)

8 - Vgl. <http://www.dioezese-linz.at/caritas/> (7.3.2007)

9 - Vgl. <<http://www.regione.emilia-romagna.it/west/inglese/cosa/2-partnership/08-mountainunlimited.asp>> (17.1.2007)

10 - ECPAT International ist eine internationale Kinderrechtsorganisation und steht für ‚End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes‘, mehr dazu <http://www.ecpat.at/index.php?id=index> (15.2.2007)



## 3 - SEXARBEIT IN ÖSTERREICH

### 3.1 SICHTBARKEIT VON SEXARBEIT IN ÖSTERREICH

Anders als etwa in deutschen Großstädten gibt es in Österreich nicht einmal in Wien ein ausgewiesenes „Vergnügungsviertel“, das für seine Bordelle oder Clubs bekannt ist. In Frankfurt am Main etwa ist Prostitution an einem Ort um den Bahnhof angesiedelt. Anders in Wien: Die Raumsoziologin Martina Löw weist darauf hin, dass in Wien „Sex für Geld“ in „kleinen Konzentrationen“ und eher versteckt als auffällig angeboten wird. Es fehlt das schrille Rotlicht, das die Aufmerksamkeit auf sich zieht, vielmehr gibt es im Stadtbild vereinzelte Inseln der Sexarbeit. Erkennungszeichen dieser Zonen sind unter anderen stereotype Darstellungen von Mündern, Stöckelschuhen und Sektgläsern durch Neonlichtröhren. In der unterschiedlichen räumlichen Gestaltung des öffentlichen Raumes in Deutschland und Österreich spiegelt sich auch die unterschiedliche rechtliche Regelung der Prostitution wider: In Deutschland ist Sexarbeit seit dem Inkrafttreten des „Prostitutionsgesetzes“<sup>11</sup> im Jänner 2002 nicht mehr „sittenwidrig“. Die neue Regelung hat Sexarbeitenden zu einer abgesicherten rechtlichen Position und mehr Selbstbewusstsein verholfen. In Wien ist Prostitution zwar allgegenwärtig, bleibt aber ausgegrenzt und der Unsichtbarkeit verpflichtet<sup>12</sup>.

Das Institut für die Wissenschaft vom Menschen<sup>13</sup> (IWM) Wien hat im Rahmen eines MAGEEQ-Projektes<sup>14</sup> der Europäischen Kommission die Darstellung von Prostitution in Österreich und Slowenien miteinander verglichen<sup>15</sup>: Anders als etwa in Slowenien gibt es in der österreichischen Diskussion keinen „konzeptionellen Unterschied“ zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Prostitution. In den meisten

11 - Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG), deutsches BGBl I, S. 3983; Inkrafttreten am 1.1.2002.

12 - Vgl. Martina Löw, Differenzierungen des Städtischen, Opladen 2002; dies., Schlüsselwerke der Geschlechterforschung, Wiesbaden 2003; dies., Raumsoziologie, Frankfurt 2001.

13 - Vgl. Institut für die Wissenschaft vom Menschen, Homepage online im Internet <http://www.iwm.at/> (16.3.2007).

14 - MAGEEQ ist ein dreijähriges Forschungsprojekt (2003-2005), das innerhalb des 5. Rahmenprogramms der Europäischen Kommission finanziert wurde. Das Projekt zielt auf die Untersuchung der Diversität der Auffassungen von Geschlechtergleichheit und Gleichstellungsmaßnahmen im europäischen Vergleich.

15 - Vgl. Madja Hrzenjak, Vlasta Jalusic, Karin Tertinegg & Birgit Sauer, Gender Equality Frames: Sex Work between Catholicism, Liberalism and Social Democracy, Bologna 2004, online im Internet <<http://www.mageeq.net/docs/magpap06.pdf>> (15.1.2007).

Fällen wird Prostitution als unfreiwillige Tätigkeit dargestellt und in die Nähe von Frauenhandel und Schlepperei gebracht. Vorstellungen, Prostitution sei etwas „Unmoralisches“, lägen eher versteckt allen Diskussionen zugrunde. Ergänzend gelte Prostitution als eine potentielle Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Die Nachfrage nach unsicheren sexuellen Praktiken wird dabei nicht thematisiert – weder als (Mit-) Ursache für eine öffentliche Gesundheitsgefährdung noch als Risiko für die Sexarbeitenden.

## **3.2 DIE VERKNÜPFUNG VON SEXARBEIT MIT FRAUENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG**

Eine Vermengung der beiden Bereiche Sexarbeit und Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, wie sie im allgemeinen Diskurs immer wieder geschieht, ist für beide Themenkreise verhängnisvoll: Auf der einen Seite werden sexuelle Ausbeutung und sexuelle Gewalt unter dem Deckmantel der Sexarbeit verharmlost, auf der anderen Seite wird erwachsenen Personen das Recht abgesprochen, frei über die Möglichkeiten, mittels Sexarbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen, zu entscheiden. Eine klare Trennung der Sexarbeit von Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist daher im theoretischen Diskurs sowie in der Praxis der beteiligten Institutionen von wesentlicher Bedeutung.

Wesentlich bei der Unterscheidung ist jedoch, dass nicht nur jene Personen als von Frauenhandel betroffen angesehen werden dürfen, die im Zielland vollkommen überraschend zur Prostitution gezwungen werden. Auch Frauen, die sich bewusst und freiwillig für die Ausübung der Prostitution entschieden haben, im Zielland angekommen jedoch nicht autonom und selbstbestimmt tätig sein können, sondern unter Bedingungen arbeiten müssen, denen sie nicht zugestimmt haben, sind von Frauenhandel betroffen. Sie wurden zwar nicht über die Art der Tätigkeit, aber über die Arbeitsbedingungen getäuscht<sup>16</sup>.

Die Unterscheidung zwischen Betroffenen des Frauenhandels und Personen, die freiwillig in der Sexarbeit tätig sind, ist nicht nur von theoretischer Bedeutung, sondern hat auf die Betroffenen selbst weit reichende Auswirkungen: Opfer von Frauenhandel können in Österreich mit einer ihrer Situation entsprechenden psychosozialen Opferhilfe rechnen, während Opfer von Frauenhandel, die als solche nicht identifiziert werden, mit Ahndungen von Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Regelungen oder Normen betreffend die Prostitution konfrontiert werden.

16 - Vgl. Angelika Kartusch, Katharina Knaus & Gabriele Reiter, Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht. Wien 2000, S. 105 (im folgenden Kartusch / Knaus / Reiter, Frauenhandel).

Oft liegt die Verantwortung der Differenzierung und der Identifizierung von Betroffenen des Frauenhandels bei den einschreitenden Beamten der Polizei. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sind umfassende Schulungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung vorgesehen, die den einzelnen die notwendige Sicherheit vermitteln sollen, schnell und verantwortungsbewusst Hinweise auf das Vorliegen von Frauenhandel zu bemerken und entsprechend zu handeln. Doch auch die Zivilgesellschaft ist aufgerufen, eine klare Abgrenzung der Bereiche einzufordern und die Wahrnehmung dafür zu schulen.

### 3.3 TATSÄCHLICHE SITUATIONEN SEXARBEITENDER

Anfang der 90er Jahre hatten die meisten Prostituierten in Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft. Das hat sich in den letzten Jahren geändert. In der Zwischenzeit arbeiten die wenigen Österreicherinnen in der Prostitution vor allem entweder als Sexarbeiterinnen ohne Zuhälter oder als so genannte „Kontrollprostituierte“, die bei einer Razzia ihre amtsärztlichen Kontrollkarten vorweisen können und dadurch einem Bordell den Anschein von Gesetzestreue geben sollen. Legal mit Kontrollkarte sind in Wien 20 Männer und 1201 Frauen tätig<sup>17</sup>. In ganz Österreich gehen ca. 3.500 registrierte Prostituierte in „Rotlichtlokalen“ der Prostitution nach. Die Dunkelziffer illegaler Prostituierte, die in Lokalen, privaten Wohnungen oder auf der Straße arbeiten, wird von ExpertInnen auf 7.000 weitere Personen, vor allem Frauen, geschätzt<sup>18</sup>. Laut Schätzungen muss eine Prostituierte pro Nacht drei Kunden „bedienen“, um ihren Lebensunterhalt verdienen zu können. Dies bedeutete 31.500 Kunden pro Nacht in Österreich.

Die „Angebote“ haben sich in den letzten zehn Jahren gravierend verändert: Neben den klassischen Formen der Prostitution (Straßenstrich, Bordelle, Bars, Massagesalons) werden neue Medien wie Internet und Mobiltelefon verstärkt eingesetzt. Über so genannte „Escortservices“ werden Haus- und Hotelbesuche angeboten und abgewickelt oder Begleitungen in Swingerclubs organisiert.

Die Situation von Migrantinnen und Migranten in der Sexarbeit ist besonders prekär, da ihre aufenthaltsrechtliche Situation jeweils von der aktuellen gesetzlichen Situation abhängt. So war es bis 2005 möglich, mit einem befristeten Visum, das jeweils für drei bis sechs Monate galt, in Österreich legal der Prostitution nachzuge-

17 - Stand November 2006.

18 - Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2005. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich, Wien 2005, S. 230 ff (im Folgenden kurz: Bml, Sicherheitsbericht 2005).

hen oder im Showtanz ihr / sein Geld zu verdienen. Seit dem 1.1.2006 hat sich die Rechtslage geändert und die Voraussetzungen, unter denen ein Visum erteilt wird, wurden verschärft. Viele der Migrantinnen, die in Österreich bisher ihren Lebensunterhalt durch Sexarbeit verdient haben, sehen sich in ihrer Existenz gefährdet.

Im Gegensatz dazu genießen Staatsangehörige der so genannten neuen EU-Staaten in Österreich Niederlassungsfreiheit und können selbständig legal der Sexarbeit nachgehen.

Mit diesen gesetzlichen Veränderungen haben sich auch die Herkunftsländer der Sexarbeitenden mit Migrationshintergrund verschoben: Die meisten kommen derzeit aus Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakei. Früher kamen viele Sexarbeitende aus Moldau, der Ukraine, der Dominikanischen Republik und Thailand.

## 3.4 PROSTITUTION IN DER GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Freiwillige Prostitution ist in Österreich seit 1975 nicht mehr strafrechtlich verfolgbar. Dennoch lassen gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Entscheidungen von staatlichen Behörden keinen Zweifel daran, dass es sich nicht um eine Arbeit wie jede andere handelt. Der Rahmen, innerhalb dessen sich Sexarbeit legal abspielt, ist sehr eng begrenzt, und wird zu einem Großteil in den jeweiligen Bundesländern festgelegt<sup>19</sup>.

Die Regelungen der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich voneinander in Einzelheiten. Grob lassen sich jedoch zwei grundsätzliche Unterscheidungen treffen: das Bordellbewilligungssystem im Westen<sup>20</sup> verbietet Prostitution generell und lässt sie nur ausnahmsweise in behördlich bewilligten Bordellen zu.

Das Reglementierungssystem im Osten<sup>21</sup> erlaubt Prostitution generell und verbietet sie nur an bestimmten Örtlichkeiten (z.B. Schulen und Kirchen).

In allen Landesgesetzen betreffend die Prostitution ist vorgesehen, dass es eine meldepflichtige Tätigkeit ist. Darüber hinaus sind Sexarbeitende durch Bundesgesetz verpflichtet, sich regelmäßig medizinisch untersuchen<sup>22</sup> zu lassen, sowie ihre Verdienste zu versteuern<sup>23</sup>.

19 - Entsprechen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung liegt das „Prostitutionswesen“ in der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

20 - Vorarlberg, Tirol, Steiermark, Salzburg, Oberösterreich und Kärnten.

21 - Wien, Niederösterreich und Burgenland.

22 - Wöchentliche amtsärztliche Untersuchungen auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten sowie Untersuchungen auf das Freisein von einer Infektion mit HIV-Viren im Abstand von drei Monaten.

23 - Einkommens- bzw. Abzugssteuer.

Vor den Gerichten bleibt ein Vertrag zwischen SexarbeiterIn und einer Kundin / einem Kunden nach § 879 ABGB sittenwidrig<sup>24</sup>. Das bedeutet, dass das vereinbarte Entgelt für die sexuellen Dienste zwar bezahlt werden muss, jedoch nicht gerichtlich eingeklagt werden kann, wenn die Bezahlung nicht gemäß der Vereinbarung erfolgt. Der OGH begründet die Sittenwidrigkeit damit, dass von Prostituierten üblicherweise „Leichtsinn, Unerfahrenheit, Triebhaftigkeit und Trunkenheit anderer Personen“ (also der Kunden) ausgenutzt werden. Weiters gefährde dieses Gewerbe das Institut der Ehe, da die Ausübung der Prostitution zu Ehebruch führe<sup>25</sup>. Die Rechtsprechung hat auch zu Kritik von RechtswissenschaftlerInnen geführt. Gschnitzer meint bereits 1968: „Ob damit etwas gewonnen ist, wenn all diese Verhältnisse rechtlichen Schutz entbehren, ob damit nicht nur zum unsittlichen Gewerbe noch unsittliche Ausbeutung hinzutritt?!“<sup>26</sup>

### 3.4.1 AUSWIRKUNGEN DER GESETZESLAGE UND RECHTSPRECHUNG

Tatsächlich ist die staatliche Position zu Sexarbeit eine widersprüchliche: Auf der einen Seite wird die Ausübung der Prostitution reglementiert und die Einkünfte aus dem Gewerbe werden besteuert. Auf der anderen Seite gewährt der Staat nur eingeschränkt die Garantien, die sonst allen BürgerInnen zukommen.

Die unklare rechtliche Position trägt dazu bei, dass Sexarbeitende auf den zweifelhaften „Schutz“ von Zuhältern verwiesen sind. Das Milieu der Sexarbeit zu legalisieren und transparenter zu gestalten, würde nach Meinung vieler dazu beitragen, Sexarbeit und Kriminalität zu entflechten<sup>27</sup>.

Die Fallstricke, über die Sexarbeitende in die Illegalität stolpern können, sind eng gelegt. Bedenkt frau/ man weiters, mit welchen Vorurteilen und Ressentiments Sexarbeitende konfrontiert sind, überrascht eine Abschottung des Milieus nicht mehr. Kontakte zu Behörden oder zur Polizei werden tunlichst vermieden oder in erster Linie in einer Weise abgewickelt, auf die möglichst wenig preisgegeben wird. Doch gerade diese enge Verknüpfung von Sexarbeit und Kriminalität sowie die Isolation von Sexarbeitenden tragen mit dazu bei, dass im genannten Milieu Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen geschehen, meist unbemerkt von der Umwelt.

24 - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl I 164/1999.

25 - OGH 3 Ob 516/89 vom 28.6.1989.

26 - Franz Gschnitzer, §§ 859 - 1044, in: Heinrich Klang / Franz Gschnitzer (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Band, 1. Halbband, Wien 1968, S. 192.

27 - Statt vieler Karin Weitzenböck, Die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt, in JAP 1990/91, 14 ff; Kartusch / Knaus / Reiter, Frauenhandel, S. 145 f.

# 4 - DER HANDEL MIT FRAUEN UND JUNGEN MENSCHEN

## 4.1 GESETZLICHE REGELUNGEN

Im österreichischen Strafrecht sind es vor allem zwei Tatbestände, die Menschenhandel ahnden<sup>28</sup>. Bedacht werden muss dabei, dass, während Betroffene des Menschenhandels in der Gewalt der Frauenhändler sind, laufend gravierende Verletzungen ihrer Rechte geschehen. Dazu zu zählen sind unter anderem Verletzungen ihrer Freiheit, ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit. Die gesetzlichen Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Die Statistiken zeigen jedoch eindeutig, dass die Personen, die in Österreich als Betroffene des Menschenhandels identifiziert werden, zum größten Teil weiblichen Geschlechts sind.

### 4.1.1 MENSCHENHANDEL

#### “ §104 a STGB MENSCHENHANDEL

*(1) Wer*

- 1. eine minderjährige Person oder*
- 2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

*(2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder ei-*

28 - Ein dritter Tatbestand ist in § 104 StGB (Skavenhandel) normiert, hat in der Praxis jedoch wenig Bedeutung.

*nes Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.*

*(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.*

*(4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

*BGBI. Nr. 60 / 1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 15/2004.*

Mit der Neugestaltung des Tatbestandes „Menschenhandel“ 2004 wurde mehreren internationalen Vorgaben entsprochen: Dem UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, dem Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie dem EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>29</sup>.

Bestraft werden nicht nur unmittelbare Ausbeutungshandlungen, sondern auch solche im Vorfeld, welche die Ausbeutung im Zielland erst ermöglichen. Genau beschrieben ist dabei eine Kette von Handlungen - von der Anwerbung bis hin zum Anbieten einer Person. Die Handlungen an sich wirken auf den ersten Blick neutral, das tatsächliche Gewicht als kriminelle Handlung und Menschenrechtsverletzung entsteht durch den angestrebten Zweck der Ausbeutung.

Die Handlungen sind zum Nachteil von Erwachsenen nur dann strafbar, wenn „unlautere Mittel“ eingesetzt werden, wie zum Beispiel Täuschung oder die Ausnützung einer Autoritätsstellung oder Zwangslage. Das Ausnützen einer Zwangslage besteht zum Beispiel darin, sich die schwere wirtschaftliche Bedrängnis eines anderen zu Nutze zu machen oder andere Zwangslagen, wie etwa den illegalen Aufenthalt einer Person<sup>30</sup>.

Im Gegensatz dazu ist jede der beschriebenen Handlungen strafbar, wenn sie zum Zweck der Ausbeutung einer / eines Minderjährigen erfolgt, ohne Berücksichtigung der eingesetzten Mittel.

29 - Klaus Schwaighofer, §§ 99 – 107 a, in: Frank Höpfel / Eckart Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien 2006, S. 42, RZ 1 ff zu § 104 a StGB.

30 - ebenda, S. 44, RZ 6 zu § 104 a StGB.

Die Bestimmung pönalisiert nicht nur die sexuelle Ausbeutung, die darin zu sehen ist, wenn die / der Betroffene sexuelle Leistungen erbringen soll, ihr / ihm jedoch das dafür gebührende Entgelt ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil vor-enthalten wird. Auch die Ausbeutung der Arbeitskraft entspricht dem Tatbestand. Eine solche liegt immer dann vor, wenn eine Person im Hinblick auf die von ihr erbrachte Leistung grob unzureichend entlohnt wird, etwa wenn gesetzliche oder kollektivvertragliche Mindeststandards erheblich unterschritten werden. Meist sind diese ausbeutenden Arbeitsbeziehungen zusätzlich geprägt durch ungünstige, unzumutbare oder ungesetzliche Arbeitsbedingungen<sup>31</sup>. Durch Organentnahme kann eine Person ausgebeutet werden, wenn sie als OrganspenderIn dienen soll, ohne dass eine wirksame Einwilligung vorliegt oder bei unangemessener finanzieller Abgeltung.

## 4.1.2 GRENZÜBERSCHREITENDER PROSTITUTIONSHANDEL

### “ § 217 GRENZÜBERSCHREITENDER PROSTITUTIONSHANDEL

*(1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

*(2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, daß sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Prostitution nachgehe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

*BGBI. Nr. 60 / 1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 15/2004.*

31 - ebenda, S. 42, RZ 9ff zu § 104 a StGB.



Die Bestimmung des § 217 StGB erfasst eine „besonders gefährliche und schamlose“<sup>32</sup> Form der Förderung der Prostitution: Durch das Verbringen in ein fremdes Land besteht die besondere Gefahr, dass die Personen, die der Prostitution zugeführt werden, in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten und dadurch ihre sexuelle Dispositionsfähigkeit verlieren können. Geschützt werden dabei auch Personen, die bereits an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Prostitution nachgegangen sind, da auch sie vor diesen Gefahren nicht geschützt sind<sup>33</sup>.

Absatz 1 stellt jedes Zuführen zur Prostitution und jede Anwerbung unter Strafe – unabhängig von der Einwilligung einer Person, die in einem anderen Staat vielleicht in der Sexarbeit tätig sein will. Wesentlich ist dabei, dass der Wechsel in den anderen fremden Staat vom Täter veranlasst wurde<sup>34</sup>. Hinsichtlich der Strafandrohung unterscheidet sich Absatz 1 klar im Unrechtsgehalt von Absatz 2: wer Mittel der Täuschung, Gewalt oder Drohung einsetzt, um eine Person in einen anderen Staat zu bringen, um sie dort der Prostitution zuzuführen, muss mit wesentlich härteren Strafen rechnen<sup>35</sup>.

#### 4.1.3 ABGRENZUNG ZU ILLEGALER MIGRATION

In der Praxis gestaltet sich die Unterscheidung wesentlich schwieriger als in der Theorie. Viele Frauen werden in Österreich ohne legale Aufenthaltsberechtigung aufgegriffen. Ihr weiteres Schicksal in Österreich hängt davon ab, ob die Polizei entsprechende Hinweise auf eine mögliche Opfereigenschaft wahrnimmt und weiter verfolgt. Da zu befürchten ist, dass eine vollständige Opferidentifikation nicht gelingt, ist davon auszugehen, dass einige von den Frauen, die als geschleppte Personen in die Statistik eingehen, von Frauenhandel betroffen sind.

32 - EBRV 1980/108.

33 - *Thomas Philipp*, §§ 213 – 220 a, in: Frank Höpfel / Eckart Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage Wien 2006, S. 20, RZ 1 ff zu § 217 StGB.

34 - JBl 1998, S. 328 mit Anmerkung Presslauer.

35 - Vgl. Christian Bertel, Klaus Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I, §§ 169 bis 321 StGB. Wien 2006, S. 79 ff.

#### 4.1.3.1 SCHLEPPEREI

Eine wichtige terminologische Unterscheidung ist zu ziehen zwischen Menschenhandel und Schlepperei. In Österreich ist die Schlepperei in das Fremdenpolizeigesetz übernommen worden.

#### “ § 114 SCHLEPPEREI

*(1) Wer wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs fördert, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*

*(...)*

*Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005*

#### 4.1.3.2 RECHTSWIDRIGE EINREISE / RECHTSWIDRIGER AUFENTHALT

Von der Schlepperei werden wiederum der rechtswidrige Aufenthalt und die rechtswidrige Einreise unterschieden. Die rechtswidrige Einreise erfolgt ohne die „Hilfe“ eines Schleppers und stellt lediglich einen Verstoß gegen fremdenrechtliche österreichische Bestimmungen dar.

Der illegale Aufenthalt bezieht sich auf Personen, die rechtmäßig eingereist sind, sich jedoch länger im Bundesgebiet aufhalten als erlaubt. Dies kann der Fall sein nach dem Ablauf eines Aufenthaltstitels, jedoch auch nach einer sichtvermerksfreien Einreise (§§ 28 – 30 FPG), die lediglich zu einem Aufenthalt von in der Regel drei Monaten legitimiert. Sichtvermerksfrei einreisen können neben BürgerInnen von EWR-Mitgliedsstaaten unter anderem BürgerInnen von Drittstaaten, mit denen Österreich einen Staatsvertrag zur Befreiung von der Sichtvermerkspflicht geschlossen hat. Solche Staatsverträge bestehen z.B. mit Kroatien und der Schweiz<sup>36</sup>.

<sup>36</sup> - Verordnung (EG) Nr. 539/2001, Nr. 2414/2001, Nr. 453/2003.

## 4.2 AUSMASSE DES FRAUENHANDELS

Entsprechend den Erfahrungen der Polizei sind es vor allem Frauen aus den ehemaligen Ostblockstaaten, die nach Österreich „gehandelt“ werden. Die meisten von ihnen stammen aus Rumänien oder Bulgarien, vereinzelt kommen sie auch aus dem asiatischen oder südamerikanischen Raum. Die meisten der Betroffenen des Frauenhandels werden in Österreich zur Prostitution gezwungen, meist unter Anwendung von psychischer und physischer Gewalt<sup>37</sup>.

Die tatsächliche Anzahl von Betroffenen von Frauenhandel in Österreich ist sehr schwer zu schätzen. Entsprechend der offiziellen Kriminalstatistik für das Jahr 2005<sup>38</sup> nennt das Bundesministerium für Inneres (Bml) 73 Personen, die von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel betroffen waren, eine der betroffenen Personen war männlichen Geschlechts.

Im Gegensatz dazu betreute die IBF/LEFÖ im selben Jahr 151 Betroffene des Frauenhandels<sup>39</sup>. Die unterschiedlichen Zahlen lassen sich durch eine weitere Definition des Frauenhandels erklären, welche die IBF/LEFÖ ihrer Arbeit zu Grunde legt:

*„Frauenhandel ist...*

*...wenn Frauen aufgrund von Täuschungen und falschen Versprechungen migrieren und im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden*

*... wenn sie aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden*

*...wenn sie ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder Arbeitgebern beraubt werden.<sup>40</sup>“*

Demgegenüber steht die streng formalistische Definition der Strafverfolgungsbehörden, die sich aus den dargelegten Gesetzestexten ergibt.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer der Betroffenen von Frauenhandel in Österreich bedeutend höher ist. Wahrscheinlich finden nur wenige der Betroffenen den Weg zu einer Opferschutzeinrichtung und nur ein Bruchteil der Betroffenen wird von der Polizei als solche identifiziert.

Anzunehmen ist, dass unter den „illegalen Migrantinnen“, die nach Österreich ge-

37 - Bml, Sicherheitsbericht 2005, S. 226 ff.

38 - Bundesministerium für Inneres, Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse, Wien 2005.

39 - IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2005, Wien 2006, S. 14.

40 - IBF/LEFÖ, Verein Lefö. Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen, Homepage online im Internet <<http://www.lefoe.at/design/content.php?page=a&lang=de&content=181>> (10.1.2007).

schleppt worden sind oder sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten, zahlreiche Betroffene des Frauenhandels sind. Im Jahr 2005 wurden von der Polizei 6034 Frauen als „geschleppt“ aufgegriffen, die meisten von ihnen stammten aus Serbien-Montenegro, der russischen Föderation oder aus Moldau. Sie hatten meist über die Slowakei, die Tschechische Republik oder Ungarn die Grenze zu Österreich überschritten. Im gleichen Zeitraum wurde der Aufenthalt oder die Einreise von 7013 Frauen nach Österreich als rechtswidrig von der Polizei klassifiziert. Die meisten dieser Frauen stammten aus Rumänien oder Bulgarien und hatten die Grenze nach Österreich von Italien, Deutschland oder Ungarn her passiert<sup>41</sup>.

Aus diesen Zahlen kann – mit großer Vorsicht – geschätzt werden, dass sich die Dunkelziffer an Betroffenen des Frauenhandels in Österreich unter anderem aus Frauen aus Serbien-Montenegro, der russischen Föderation, aus Moldau, Rumänien und Bulgarien zusammensetzt. Die weitere Darstellung nimmt auch auf die besonderen Bedingungen Bedacht, die zu einer besonderen Gefährdung von Frauen führen, von Menschenhandel betroffen zu werden. Die Lage von Männern, die nach Österreich gehandelt werden, ist nicht weniger dramatisch, doch liegen dem Handel mit Männern andere Strukturen zu Grunde, die in einem Bericht mit diesem geringen Umfang nicht näher beleuchtet werden können.

### 4.3 SITUATIONEN DER BETROFFENEN

Die Situationen, die Frauen den Gefahren des Frauenhandels aussetzen und die Schicksale, die Frauen durchleben, sind so vielfältig und unvergleichbar wie die Lebensläufe anderer Personen. An dieser Stelle können nur Strukturen, die den einzelnen involvierten Institutionen im Laufe ihrer Tätigkeit aufgefallen sind, wiedergegeben werden. Zu bedenken ist dabei, dass den tatsächlichen Leben der Betroffenen und ihrem persönlichen Erleben mit einer solchen Schilderung nie entsprochen werden kann und dass alle Verallgemeinerungen dem Phänomen in seinen tatsächlichen Facetten nicht gerecht werden können.

41 - Bundesministerium für Inneres, Organisierte Schlepperkriminalität. Jahresbericht 2005. Lagebericht. Statistik. Operative Analyse (911/53 – II/BK/3.6/06, Wien 2006.

### 4.3.1 HERKUNFTSLÄNDER DER BETROFFENEN

Wirtschaftliche Krisen und politische Instabilität prägen meist die bekannten Herkunftsländer der Betroffenen des Frauenhandels. Vor allem in den Ländern, die sich in den letzten Jahren hin zu einer Marktwirtschaft entwickelt haben, kommen bisherige gesellschaftliche Strukturen ins Wanken und hinterlassen ein Vakuum, das besonders Frauen verletzlich für die Versprechungen von Frauenhändlern macht: Viele Frauen tragen alleine die Verantwortung für ihre Familien und sehen sich verpflichtet, auch in einem größeren Familienverbund ihre Angehörigen finanziell zu unterstützen. Sie sind jedoch von der steigenden Arbeitslosigkeit betroffen, umso mehr, als viele Frauen keine ausreichende Schulbildung abschließen konnten, um ihre Familie möglichst bald unterstützen zu können und Frauen oft in schlechter bezahlten Jobs mit geringerer Arbeitsplatzsicherheit tätig sind. Die gesellschaftlichen Ungleichheiten und Diskriminierungen von Frauen innerhalb der Herkunftsländer sind als Hauptursachen zu sehen, weshalb besonders Frauen gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden.

Der Rückgang bisheriger staatlicher Versorgungssysteme und die damit verbundene Feminisierung der Armut lässt viele Frauen in der Arbeitsmigration den einzigen Ausweg zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes sehen<sup>42</sup>. Bedenkt frau /man, dass der derzeitige Durchschnittslohn in Rumänien bei Euro 264,-- und in Bulgarien bei Euro 163,-- liegt und die Arbeitslosenrate in Rumänien 5,7 % beträgt und in Bulgarien 10,2 % überraschen Schätzungen des rumänischen Arbeitsministers nicht mehr, dass bereits jetzt rund zwei Millionen Rumänen im Ausland arbeiten<sup>43</sup>. Die Versprechungen des „Goldenen Westens“, übermittelt durch FrauenhändlerInnen, werden zu viel versprechenden Einladungen.

Die tatsächliche „Anwerbung“ geschieht auf unterschiedlichste und einfallsreiche Weise. Den Situationen ist gemeinsam, dass Frauen über ihre Chancen in Westeuropa getäuscht werden und dass strukturell oder persönlich belastende Situationen gegen sie instrumentalisiert werden. Die Rekrutierung geschieht dabei durch Einzelpersonen, die auch Bekannte oder Verwandte der Betroffenen sein können, durch kleinere Tätergruppen und / oder durch international vernetzte Händlerringe. Die angewandten Methoden variieren je nach „Zielgruppe“: Junge

42 - *Angelika Kartusch*, Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Frauen- und Menschenhandel, Dezember 2003, online im Internet <[http://web.fu-berlin.de/gpo/angelika\\_kartusch.htm](http://web.fu-berlin.de/gpo/angelika_kartusch.htm)> ( 8.1.2007) mit weiteren Nachweisen.

43 - *Der Standard*, Rumänien und Bulgarien holen wirtschaftlich auf, 21.12.2006 online im Internet <<http://derstandard.at/?url=/?id=2705164>> (8.1.2007).

Frauen werden umworben und mit Versprechungen von ewiger Liebe und Heirat überredet, alles hinter sich zu lassen und ein neues Leben in Westeuropa zu beginnen. Frauen werden etwa in Discotheken angesprochen, wie verführerisch sie tanzten und wie gut sie aussähen und ihnen wird eine Karriere und ein lukratives Einkommen als Tänzerin oder Model versprochen. In weiteren Fällen wird Frauen eine Arbeit in Westeuropa angeboten, etwa als Pflegerin oder in einer Fabrik. Andere antworten auf Inserate in Zeitungen.

### 4.3.2 SITUATION NACH DER EINREISE NACH ÖSTERREICH

Tatsächlich erwarten die Frauen in Österreich Zustände, die nach internationalen Menschenrechtsinstrumenten als sklavereiähnliche Umstände, Sklaverei und Zwangsarbeit qualifiziert werden müssen<sup>44</sup>. Den Betroffenen werden meist die persönlichen Papiere abgenommen und ihnen werden Quartiere in der unmittelbaren Umgebung ihrer Tätigkeit zugewiesen, in denen sie meist ständig kontrolliert werden (können). Die Tätigkeiten sind Arbeiten unter menschenunwürdigen Bedingungen, etwa als Hausgehilfinnen, im Gastgewerbe oder meist in der Sexarbeit. Besonders in der Sexarbeit werden Frauen, die sich weigern, als Prostituierte zu arbeiten, oft mit physischer Gewalt gefügig gemacht, nicht selten werden Frauen vergewaltigt, um ihren Willen zu brechen und die Macht der Frauenhändler zu demonstrieren. Meist werden von den Frauenhändlern „Schulden“ behauptet, die durch die Organisation gefälschter Papiere, Visa, durch die Reisekosten und die Unterkunft entstanden sein sollen und die „abgearbeitet“ werden müssen, bevor die Betroffene sich wieder frei bewegen kann und sich selbst eine Arbeit suchen kann. Diese Druckmittel werden oft verbunden mit Drohungen, dass den Angehörigen zu Hause etwas passieren werde, wenn den Anweisungen der Frauenhändler nicht entsprochen werde und etwa die Polizei eingeschaltet werde. Dazu kommen genaue Instruktionen der Frauenhändler, wie im Falle eines Kontaktes mit der Polizei zu reagieren sei und welche „Geschichten“ zu erzählen seien. Dabei vertrauen die Frauenhändler auf die Angst der Betroffenen vor den Behörden, da ihnen keine Zweifel darüber gelassen werden, dass sie sich

44 - Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (Hrsg.in), Frauenhandel. Schriftenreihe Band 4, Wien 1996, S. 16. f; Radhika Coomaraswamy, UN Special Rapporteur on Violence against Women, it's Causes and Consequences, Report on Trafficking in women, women's migration and violence against women, 29.2.2000, E/CN.4/ 2000/68, S. 14ff; Marjan Wijers / Lin Lap-Chewe, Trafficking in Women in Forced Labour and Sklaverei-Like Practises in Marriage, Domestic Labour and Sklaverei-Like Practises in Marriage, Labour and Prostitution, Utrecht 1997, 89 ff.

illegal in Österreich aufhalten und illegal der Prostitution nachgehen.

In der Sexarbeit tragen Frauen ein besonders hohes Gesundheitsrisiko, da sie meist nicht auf geschützten und sicheren Geschlechtsverkehr bestehen können und somit der Infektion mit Geschlechtskrankheiten, mit HIV / Aids und der Gefahr einer ungewollten Schwangerschaft ausgesetzt sind. Gesundheitsvorsorge oder medizinische Behandlung im Falle einer Erkrankung kommen meist auf Grund der Illegalität des Aufenthaltes nicht in Frage oder werden von den Frauenhändlern unterbunden, weil jeder soziale Kontakt die Gefahr der Aufdeckung des ausbeuterischen Verhältnisses birgt. Um Kontakte zu anderen so oberflächlich wie möglich zu halten, werden die Betroffenen oft von Ort zu Ort gebracht und bleiben nirgends lange genug, um soziale Beziehungen aufbauen zu können<sup>45</sup>.

Von den eingenommenen Geldern müssen in der Regel 50 – 90% an die Frauenhändler abgeliefert werden, wovon noch ausstehende Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft bezahlt werden müssen<sup>46</sup>.

Die wenigsten Frauen haben die Chance, sich selbst aus dieser Situation zu befreien. Die verbotenen und deshalb fehlenden Sozialkontakte und der häufige erzwungene Ortswechsel führen zu einer Isolation, die es Betroffenen neben sprachlichen und kulturellen Hürden erschwert, Hilfe zu suchen.

### 4.3.3 LAGE NACH AUFGREIFEN DURCH DIE POLIZEI

Illegale ausländische Prostituierte werden nach Aufgreifen durch die Polizei meist in Schubhaft gebracht, wo sie zwei bis drei Wochen verbringen. In dieser Zeit werden sie wiederholt polizeilich unter Beiziehung von DolmetscherInnen einvernommen. Sobald sich bei diesen Einvernahmen der Verdacht ergibt, die Frau könnte Betroffene des Frauenhandels sein, wird von den Beamten die Opferschutzeinrichtung IBF/LEFÖ<sup>47</sup> benachrichtigt und eine weitergehende Begleitung und Unterstützung der Betroffenen in die Wege geleitet. Sollten freie Plätze verfügbar sein, wird eine Unterbringung der Betroffenen in der Notwohnung der IBF/ LEFÖ erwogen und eine weitere Begleitung sichergestellt.

2005 ermittelte die Polizei in Österreich wegen Verdachtsfällen wegen Men-

45 - *Angelika Kartusch*, Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Frauen- und Menschenhandel, Dezember 2003, online im Internet <[http://web.fu-berlin.de/gpo/angelika\\_kartusch.htm](http://web.fu-berlin.de/gpo/angelika_kartusch.htm)> ( 8.1.2007) mit weiteren Nachweisen.

46 - Vgl. *Kartusch / Knaus / Reiter*, Frauenhandel, S. 107.

47 - Die Abkürzung IBF/LEFÖ steht für Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels sowie den Trägerverein Lefö - Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen.

schenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel und hatte dabei nach eigenen Angaben mit 73 Opfern<sup>48</sup> Kontakt. 47 Frauen wurden von verschiedenen Polizeibehörden entsprechend einer diesbezüglichen Dienstanweisung an IBF/LEFÖ vermittelt<sup>49</sup>. Warum in den anderen 26 Fällen kein Kontakt hergestellt wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Eine Identifikation der Betroffenen gelingt jedoch nicht immer. Viele Betroffene sind nicht bereit, mit der Polizei zu kooperieren, viele, weil sie Repressalien durch die Frauenhändler befürchten, andere auch, weil ihnen jedes Vertrauen zur Polizei fehlt, vielleicht weil sie in ihrer Vergangenheit im Ursprungsland bereits Erfahrungen machen mussten mit korrupten Beamten.

Einige Frauen möchten so schnell wie möglich nach Hause und sehen eine Möglichkeit darin, vor der Polizei nichts auszusagen und wieder in ihre Heimat abgeschoben zu werden.

In der Schubhaft werden die Frauen durch den Schubhaft Sozialdienst betreut, der in erster Linie rechtliche Beratung anbietet und Hilfsgüter organisiert oder bei anderen Erledigungen behilflich ist. Die Mitarbeitenden bemühen sich, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Wenn sie Hinweise erkennen, die den Verdacht nahe legen, dass Frauen von Frauenhandel betroffen sind, organisieren auch sie einen Kontakt zu IBF/LEFÖ und eine weitergehende einschlägige Betreuung.

Im Jahr 2005 wurden von IBF/LEFÖ lediglich zwei Frauen in der Schubhaft betreut<sup>50</sup>. Dies erklärt sich vor allem dadurch, dass die Organisation von sich aus keinen Zugang zur Schubhaft hat, sondern immer nur einen vermittelten durch die regionale betreuende Einrichtung. Im Jahr 2005 wurde IBF/LEFÖ kein einziges Mal von der Schubhaftbetreuungseinrichtung Wien wegen eines Verdachtes auf Frauenhandel informiert. IBF/LEFÖ äußert jedoch Bedenken, dass trotz eindeutiger Hinweise kein Kontakt zur Opferschutzeinrichtung hergestellt werde, da sie immer wieder von der Schubhaftbetreuung kontaktiert werden bezüglich der Kontaktadressen von PartnerInnenorganisationen, die in den Herkunftsländern Betroffene des Frauenhandels (auch nach einer Rückkehr) betreuen. Ein Kontakt mit den Betroffenen ist vor allem unter präventiven Gesichtspunkten wichtig: Eine unbegleitete Rückkehr ins Herkunftsland ist meist mit der Gefahr der Reviktimisierung

48 - Eines davon männlich.

49 - IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2005, Wien 2006.

50 - IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2005, Wien 2006, S. 14. Die Tätigkeit der IBF/LEFÖ hat sich diesbezüglich in den letzten Jahren verlagert: Im Jahr 2002 wurden 64% der 208 betreuten Frauen in der Schubhaft betreut, im Jahr 2003 waren es nur mehr 10 % von 142 Klientinnen, 2004 waren es 11 % von 167 Klientinnen, 2005 waren es 1 % von 151 betreuten Frauen. Vgl. IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2002, Wien 2003, S. 12 und IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2003, Wien 2004, S. 14; IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2004, Wien 2005, S. 15 und IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2005, Wien 2006, S. 14.



verbunden<sup>51</sup>. Viele Betroffene finden eine Situation vor, die weit problematischer ist als vor ihrer letzten Ausreise: neben wirtschaftlichen Problemen summieren sich soziale Probleme, vor allem wenn die Betroffenen schwer traumatisiert sind und ohne Unterstützung mit dem Erlebten schwer fertig werden oder wenn etwa auf Grund datenschutzrechtlicher Lücken bekannt wird, dass die Betroffene in der Sexarbeit tätig war und deswegen mit sozialer Ächtung zu rechnen hat. Diese Faktoren begünstigen oft die neuerlichen Rekrutierungsversuche von Händlerringen.

## 4.4 BEKÄMPFUNG DES FRAUENHANDELS

### 4.4.1 PRÄVENTION DES FRAUENHANDELS IM VORFELD

Die restriktiven fremdenrechtlichen Bestimmungen verfolgen das Ziel, bereits im Vorfeld Frauenhandel zu unterbinden, indem Antragstellenden nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten gegeben werden, legal nach Österreich zu kommen, um hier in der Sexarbeit tätig zu sein. Die tatsächliche Wirkungsweise solcher Maßnahmen ist umstritten. GegnerInnen argumentieren, die Abhängigkeit potentiell Betroffener von Menschenhändlern werde dadurch zusätzlich intensiviert und Personen, die in Österreich in der Sexarbeit tätig sein wollen, seien nahezu angewiesen auf die „Unterstützung“ von Menschenhändlern und werden diesen durch solche restriktive Regelungen unmittelbar „in die Arme getrieben“. Tatsächlich ist es im Tätigkeitsbereich der organisierten Kriminalität ein Leichtes, entsprechende Bestätigungen auszustellen oder zu besorgen. Damit wird unter Umständen der Kontakt zu Menschenhändlern notwendig, um an die erforderlichen Unterlagen für einen Visumsantrag zu kommen.

Auch internationale Organisationen warnen immer wieder davor, die Lösung des Problemkreises „Menschenhandel“ in einer restriktiven Migrationspolitik zu suchen. Ungewollte Konsequenz davon kann gerade sein, dass Frauen vermehrt von Menschenhändlern abhängig werden, deren Rolle durch eine solche Politik unter Umständen geradezu gestärkt wird. Daneben ist zu befürchten, dass Korruption und Machtmissbrauch durch staatliche Autoritäten dadurch gefördert wird<sup>52</sup>.

51 - Ebenda, S. 27.

52 - Statt vieler GAATW (Global Alliance Against Trafficking in Women), Human Rights and Trafficking in Persons: A Handbook, S. 80 f.

Österreich unternimmt jedoch auch zahlreiche andere Bemühungen, um Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bereits im Vorfeld zu verhindern. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten etwa versucht seit 2002 durch Präventionskampagnen potentiell Betroffene von Frauenhandel aufzuklären und zu warnen. Im Rahmen dieser Präventionskampagne werden potentielle Risikogruppen bei der Antragstellung auf ein Visum persönlich beraten und über Risiken informiert. Dabei wird ihnen auch ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Aufenthalt und Arbeitsmöglichkeiten in Österreich geboten, weiters werden Informationsblätter und Notrufnummern mitgegeben, die nach Möglichkeit in die jeweilige Landessprache übersetzt sind<sup>53</sup>.

Österreich beteiligt sich auch im Rahmen von transnationalen Projekten an der Prävention des Menschenhandels: 2002 hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz eine Informationskampagne gegen Menschenhandel in der Slowakei von IOM unterstützt<sup>54</sup>. Die Kampagne richtete sich in erster Linie an spezifische Risikogruppen, wie etwa junge Frauen und Mädchen, aber auch an die breite Öffentlichkeit sowie Ministerien, die Justiz und das nationale Arbeitsamt. Von den zahlreichen geplanten Projekten sei an dieser Stelle ein weiteres erwähnt, das gemeinsam mit lokalen Partnern in Bosnien / Herzegowina und Moldau junge Frauen stärken will, ihre eigenen – sicheren – Entscheidungen im Leben zu treffen. Dazu zählen Aktivitäten in Schulen, die Mädchen nicht nur über die Risiken von Frauenhandel informieren sollen, sondern ihnen auch Fertigkeiten im Bereich der Karriereplanung und der Entscheidungsfindung und Konfliktlösung vermitteln sollen, sowie konkrete Berufsausbildungen wie etwa Computertrainings<sup>55</sup>.

Als wichtige Präventionsmaßnahme ist auch die Betreuungsarbeit von Opfer-  
schutzeinrichtungen zu sehen, die einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, dass Frauen nicht wiederholt von Frauenhandel betroffen werden.

---

53 - EntschlieÙung 2006.

54 - 7961 – 00 / /2002 Informationskampagne gegen Menschenhandel in der Slowakei.

55 - 8069-01/2006 Call for Proposals SOE /01/2006: Empowerment for Prevention of Trafficking.

#### 4.4.2 STRAFVERFOLGUNG

2005 wurden in Österreich die beiden Wachkörper Polizei und Gendarmerie zusammengeführt. Diese Umstellung wurde auch zum Anlass genommen, Aus- und Fortbildungskonzepte zu überarbeiten und den Themenschwerpunkt Frauenhandel zu verstärken. Wesentlich für ein wirksames Einschreiten gegen Frauenhändler und für eine menschenrechtskonforme Behandlung der Betroffenen ist eine baldige Identifizierung der Betroffenen des Frauenhandels als Opfer. Jede einzelne Beamtin / jeder einzelne Beamte, die / der im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit mit Betroffenen in Kontakt kommen könnte, muss über Kennzeichen des Deliktes und über die Auswirkungen auf die Betroffenen Bescheid wissen. Ansonsten ist zu befürchten, dass in die falsche Richtung ermittelt wird, und dass den Betroffenen nicht so schnell wie möglich eine umfassende Begleitung durch eine Opferschutzeinrichtung ermöglicht wird.

Eine erfolgreiche Strafverfolgung bedarf jedoch neben der Ermittlungstätigkeit der Polizei auch eine entsprechend weiterführende Verfahrensabwicklung durch die Justiz. Der generelle Ablauf eines Strafverfahrens sieht es vor, dass in einem Vorverfahren beim Untersuchungsrichter / bei der Untersuchungsrichterin sämtliche Fakten erhoben werden, die notwendig sind, um sich von den Geschehnissen ein umfassendes Bild zu machen. Die tatsächliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Verdächtigen und über die Höhe einer allfälligen Strafe wird erst in einer so genannten Hauptverhandlung von der Hauptverhandlungsrichterin / dem Hauptverhandlungsrichter entschieden. Dazu ist es notwendig, dass sich die Richterin / der Richter von allen erhobenen Beweisen ein eigenes Bild macht und selbst entscheidet, wem sie / er glaubt und welche Beweise für sie / ihn stimmig sind. Eine solche Aussage in der Hauptverhandlung kann für Zeuginnen eine schwere Belastungsprobe darstellen, vor allem wenn sie nach wie vor Angst vor dem Angeklagten haben und immer wieder damit bedroht wurden, was im Falle ihrer Aussage bei Polizei und Gericht mit ihnen geschehen werde. Vor allem wenn es um sehr persönliche und intime Details des Tatherganges geht, haben es Zeuginnen in der Vergangenheit vorgezogen, nichts auszusagen oder ihre Aussagen abzuschwächen, anstatt sich der Stresssituation einer Einvernahme vor Gericht und dem Täter auszusetzen.

Um diese Belastungen so gering wie möglich zu halten, gibt es in der Strafprozessordnung die Möglichkeit einer so genannten „kontradiktorischen Einvernahme“<sup>56</sup>, die es

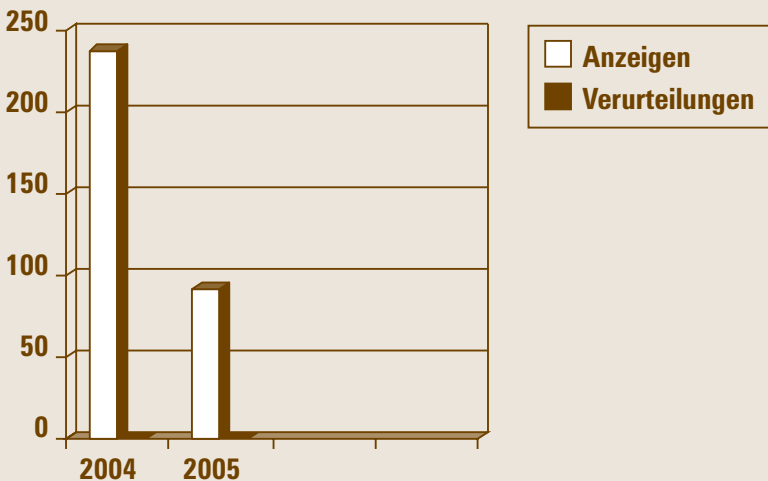
56 - § 162 a Strafprozessordnung, BGBl.Nr. 631/1975 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2004.

ZeugInnen ermöglicht, in einem anderen Raum auszusagen und sich somit nicht der bedrohlichen Anwesenheit des Täters auszusetzen und trotzdem die Rechte des Verdächtigen nicht beschneidet: Über Videokamera wird die Aussage der Zeugin / des Zeugen aufgezeichnet und in einen anderen Raum übertragen<sup>57</sup>.

Seit der Tatbestand des Menschenhandels (§ 104 a StGB) 2004 in Kraft getreten ist, wurden im ersten Jahr in 238 Fällen von der Polizei ermittelt, im Jahr 2005 in 92 Fällen<sup>58</sup>.

In beiden Jahren ist es durch die Gerichte zu keiner einzigen Verurteilung gekommen<sup>59</sup>. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass bei Zusammentreffen verschiedener angelegter Delikte jeweils nur das führende erfasst wird.

**ABBILDUNG 1: GEGENÜBERSTELLUNG ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN IN ÖSTERREICH WEGEN § 104 A STGB IN DEN JAHREN 2004 UND 2005**



57 - Im Jahr 2005 hat die Opferschutzereinrichtung LEFÖ 37 Betroffene des Frauenhandels, die in der Notwohnung Schutz gefunden haben, im Strafverfahren begleitet. Von diesen 37 Frauen wurden 17 Frauen kontradiktorisch einvernommen (46%). Vgl. IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2005, Wien 2006, S. 37.

58 - Insgesamt wurde 2005 zehn Opfer von Menschenhandel in die Statistik aufgenommen, alle von ihnen waren weiblich, eine der Betroffenen stammte aus Nigeria, eine aus Rumänien, drei aus der Slowakei, drei aus der Ukraine, eine aus Ungarn und eine hatte die österreichische Staatsbürgerschaft. Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs, Auskunft Christina Schuster -, Bundeskriminalamt, Büro 4.3 Statistik, per e-mail am 6.12.2006.

59 -Gerichtliche Kriminalstatistik, Auskunft Mag. Alexander Hanika, Statistik Austria per e-mail am 29.11.2006

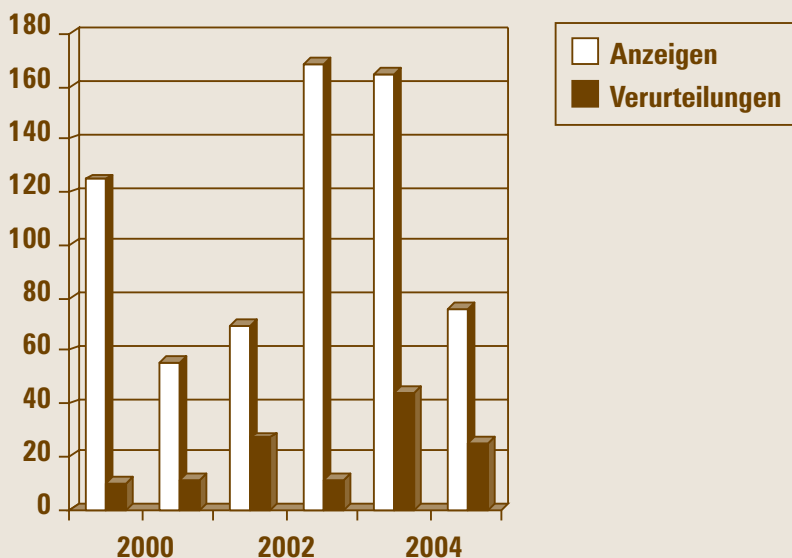
Wegen des Verdachtes des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217 StGB) wurde im Jahr 2005 von der Polizei in 76 Fällen ermittelt<sup>60</sup>. Dabei ergaben sich Verdachtsmomente gegen 93 Personen, 71 Männer und 22 Frauen. Der Großteil der Verdächtigen war über 25 Jahre alt.

Die größte Gruppe der Tatverdächtigen hatte die rumänische Staatsbürgerschaft (36,5%), die zweitgrößte Gruppe bildeten bereits die österreichischen Staatsbürger (25,7%), gefolgt von den bulgarischen (17,6%) und ungarischen (14,9%).

Von den 63 Opfern sind 62 weiblich und eines männlichen Geschlechts. Die betroffenen Personen hatten zum Großteil die rumänische Staatsbürgerschaft (42,9%), eine weitere große Gruppe stammte aus Bulgarien (20,5%)<sup>61</sup>.

Im selben Jahr kam es zu 25 Verurteilungen wegen desselben Tatbestandes<sup>62</sup>.

**ABBILDUNG 2: GEGENÜBERSTELLUNG ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN  
IN ÖSTERREICH WEGEN § 217 STGB IN DEN JAHREN 2000 BIS 2005**



60 - 2000: 125 Fälle; 2001: 56; 2002: 70; 2003: 169; 2004: 165; 2005: 76.

61 - Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs, Auskunft Christina Schuster -, Bundeskriminalamt, Büro 4.3 Statistik, per e-mail am 6.12.2006.

62 - Auskunft von Mag. Alexander Hanika, Statistik Austria, Direktion Bevölkerung, Analysen und Prognosen, per e-mail am 29.11.2006. Verurteilungen in den vorangegangenen Jahren: 2000: 10; 2001: 11; 2002: 27; 2003: 11; 2004: 44; 2005: 25.

Dabei ist auch zu bedenken, dass Ermittlungen bis hin zu Verurteilungen im Bereich der organisierten Kriminalität oft langwierige Ermittlungen erfordern, von deren Sorgfalt und Genauigkeit der Erfolg der Verfahren abhängt.

“ So konnten Ermittlungen, die im Jahr 1997 gegen die führende kriminelle Organisation in Tirol eingeleitet wurden, 2000 zu einer Verurteilung führen: Der „Kopf“ der Organisation wurde zu 8,5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Noch während seiner Zeit in Haft ließ der Täter zahlreiche weitere Massagesalons und Kleinbordelle einrichten, die er nach seiner Entlassung 2005 wieder übernahm, was auch seine Stellung im Tiroler Rotlichtmilieu wieder absicherte. Umfangreiche Ermittlungen wegen des Verdachtes des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels, der Zuhälterei, Zuführens zur Prostitution und der Gründung einer kriminellen Organisation führten im Juli 2005 zur Zerschlagung und erneuten Festnahme des Täters<sup>63</sup>.

## 4.5 OPFERSCHUTZ IN ÖSTERREICH

### 4.5.1 AUFENTHALTSRECHTLICHE (SCHUTZ?)BESTIMMUNGEN

Betroffene des Menschenhandels halten sich in Österreich meist ohne legalen Aufenthaltstitel auf und sind zusätzlich zu den Traumatisierungen, die sie erlitten haben, von drohender Schubhaft und Abschiebung betroffen. In einer unsicheren Lebenssituation, in der erlittene psychische und physische Verletzungen erst verarbeitet werden müssen, bedeutet diese Unsicherheit eine zusätzliche existentielle Bedrohung.

Betroffenen des Menschenhandels, die den Behörden als solche bekannt sind, steht eine Möglichkeit offen, ihren Aufenthalt in Österreich zu legalisieren:

63 - Bml, Sicherheitsbericht, S. 231.

“ §72 (2) NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ (NAG)<sup>64</sup>

Zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen Handlungen kann Drittstaatsangehörigen, insbesondere Zeugen oder Opfern von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel, eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen für die erforderliche Dauer, mindestens jedoch für sechs Monate, erteilt werden.

Der Gesetzestext bietet auch jenen Betroffenen von Menschenhandel die Möglichkeit, ein Ersuchen um die Gewährung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen zu stellen, die nicht als Zeuginnen aussagen möchten oder können. In der Praxis ist es jedoch so, dass die Bestimmung sehr eng ausgelegt wird und die Bereitschaft zu einer ZeugInnenaussage meist erst die Bereitschaft zur Ausstellung eines solchen Aufenthaltstitels bedingt<sup>65</sup>.

Dies entspricht nicht den internationalen Empfehlungen, die einhellig eine Entkoppelung von Aufenthaltstitel und Aussagebereitschaft befürworten<sup>66</sup>. Eine Aussage stellt in der Regel eine zusätzliche Gefährdung der Betroffenen und eine große psychische Belastung dar. Die Entscheidung zu einem solchen Schritt wie einer Aussage bei Gericht sollte auf jeden Fall und erkennbar freiwillig erfolgen. Und dies ist nicht notwendigerweise der Fall, wenn die Aussage zur Bedingung dafür wird, nicht in ein Land abgeschoben zu werden, in das die Betroffene möglicherweise nicht zurückkehren will oder kann. Eine Rückkehr wird oft dadurch erschwert, dass Betroffene sich vor der Schande fürchten, dass ihr Schicksal bekannt geworden sein könnte oder sie in ihrem Herkunftsland eine weitere Gefährdung durch organisierte Kriminalität erwarten. Oftmals ist in den Herkunftsländern auch die medizinische und psychologische Versorgung nicht dafür geeignet, Betroffene dabei zu unterstützen, Traumata zu verarbeiten und wieder den Weg in ein selbst bestimmtes Leben zu finden. Entsprechend den Empfehlungen von erfahrenen NGOs<sup>67</sup> sollte daher das entscheidende Kriterium sein, ob Betroffene

64 - BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung von BGBl. I Nr. 157/2005.

65 - *IBF/LEFÖ*, Tätigkeitsbericht 2005, Wien 2006, S.

66 - Statt vieler: *Angelika Kartusch*, Reference Guide for Anti-Trafficking Legislative Review, 2001, online im Internet [http://www1.osce.org/odihr/item\\_11\\_13596.html](http://www1.osce.org/odihr/item_11_13596.html) (15.1.2007), S. 70.

67 - *Anti-Slavery International* ua: NGOs Statement on Protection Measures for Trafficked Persons in Western Europe online im Internet < <http://www.antislavery.org/homepage/resources/WETraffickingNGOstatement2003.pdf> > (6.12.2006).

des Frauenhandels erheblichem Missbrauch und Leid ausgesetzt waren oder ob sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland weiteren Menschenrechtsverletzungen (durch Stigmatisierung, Diskriminierung oder durch das Risiko, wieder Opfer von Menschenhandel zu werden) ausgesetzt sein werden.

Die eigentliche Schwäche der österreichischen Bestimmung liegt darin, dass es sich um eine so genannte „Kann-Bestimmung“ handelt, die die Behörde zu einer Handlung ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet (wie etwa eine Formulierung: „ (...) ist eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.“) und der Behörde daher ein weiter Ermessensspielraum zukommt.

Die Beantragung eines humanitären Aufenthaltes erfordert schriftliche Eingaben beim Innenministerium mit überzeugenden Begründungen. Betroffene von Frauenhandel, die sich im Rechtssystem schwer zu Recht finden und oft nicht über entsprechende Deutsch-Kenntnisse verfügen, sind meist auf die Unterstützung einer Opferschutzeinrichtung angewiesen.

Betroffene von Frauenhandel, die einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen bekommen, werden in die Grundversorgung aufgenommen, was einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Euro 180,- und eine Krankenversicherung beinhaltet. Der Aufenthaltstitel ermöglicht es auch, dass MigrantInnen eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber finden, der für sie eine Beschäftigungsbewilligung beantragt.

Die Situation der „neuen EU-BürgerInnen“, wie z.B. aus Rumänien oder Ungarn, die zwar die Möglichkeit haben, sich legal in Österreich aufzuhalten aber keinen Zugang zu Arbeitsmarkt oder Sozialsystem haben, bleibt bis auf weiteres unklar und deshalb ausgesprochen prekär.

#### **4.5.2 OPFERSCHUTZEINRICHTUNG**

Der Verein LEFÖ<sup>68</sup> betreibt im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres sowie des Frauenministeriums beim Bundeskanzleramt in Österreich die einzige anerkannte Opferschutzeinrichtung im Bereich des Frauenhandels, die „Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel IBF“. Seit 1998 ist IBF/LEFÖ der zentrale Baustein des Opferschutzes für Betroffene des Frauenhandels in Österreich und

---

68 - Die Informationen in diesem Kapitel stammen aus den Jahresberichten des Vereins LEFÖ aus den Jahren 2004 und 2005 sowie aus dem Interview mit Frau Mag.a Aneta Hristova, Mitarbeiterin der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, IBF/LEFÖ.



ein wesentlicher Kooperationspartner der Exekutive. Die IBF/LEFÖ ist für die Polizei jeden Tag des Jahres 24 Stunden lang erreichbar. Sobald sich Verdachtsmomente ergeben, die darauf hinweisen, dass eine Frau von Frauenhandel betroffen sein könnte, ist die Exekutive angehalten, die IBF zu kontaktieren und somit eine schnelle kompetente Beratung und Unterstützung der Betroffenen in die Wege zu leiten. Von den 151 Frauen, die im Jahr 2005 mit der IBF in Kontakt standen, wurden 31 % (47 Personen) über verschiedene Polizeibehörden in Österreich vermittelt<sup>69</sup>. Daneben melden sich viele Frauen von sich aus bei der IBF oder werden von anderen nationalen oder internationalen Organisationen an die IBF weitervermittelt.

Je nach den Bedürfnissen und der Lebenssituation der Klientin bietet die IBF eine umfassende muttersprachliche Betreuung an, die unter anderem erfassen kann

- die Unterbringung in der Notwohnung
- Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Dokumente (z.B.: fremdenrechtliche Dokumente oder Meldezettel) oder bei der Klärung einer sozialen Absicherung (Sozialhilfe, Krankenversicherung)
- eine umfassende Prozessbegleitung von der ersten Einvernahme bei der Kriminal- oder Fremdenpolizei bis nach der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens, finanziert durch das Bundesministerium für Justiz
- die Organisation einer rechtsanwaltlichen Vertretung zur Wahrung der Interessen der Klientin
- unterstützende Schritte zur Wahrung oder Wiederherstellung der Gesundheit einer Klientin
- die Vermittlung von Deutschkursen oder anderen Bildungsangeboten sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche und den damit verbundenen bürokratischen Hürden
- sowie auf Wunsch die Planung und Vorbereitung einer Heimkehr und die Weitervermittlung an Beratungsstellen in den Herkunftsländern.

Um die Betreuung der Betroffenen bestmöglich gewährleisten zu können, arbeitet die IBF eng mit anderen NGOs im Inland und Ausland zusammen. Daneben werden Kontakte zu Exekutive und Justiz gepflegt, um reibungslose Abläufe bei den Verfahren zu ermöglichen und das Wissen der anderen Professionen ständig zu aktualisieren. Die Expertise der IBF wird auch bei den Ministerien und in der Task Force gebraucht.

69 - IBF/LEFÖ, Tätigkeitsbericht 2005, Wien 2006, S. 43.

### 4.5.2.1 NOTWOHNUNG

Die IBF betreibt eine Notwohnung mit zehn regulären Plätzen und zwei Notschlafplätzen. Im ersten Halbjahr 2005 war die Wohnung immer wieder überbelegt und Betroffene mussten anderweitig untergebracht werden. Insgesamt konnten im Jahr 2005 4311 Nächtigungen in der Notwohnung gezählt werden.

Die Wohnung soll den Betroffenen in erster Linie eine sichere Unterkunft bieten. Teil dieses Sicherheitskonzeptes ist, dass die Adresse geheim gehalten wird und dass die Wohnung mit einem Nottelefon ausgestattet ist.

### 4.5.3 WEITERE UNTERSTÜTZUNGSEINRICHTUNGEN

IBF/LEFÖ ist zwar die einzige spezifische Opferschutzeinrichtung für Betroffene des Frauenhandels in Österreich, doch sind selbstverständlich auch andere soziale Institutionen oftmals erste Anlaufstelle für unmittelbar Betroffene von Frauenhandel oder Personen, die sich zu diesem Thema beraten lassen möchten. Zu nennen sind dabei unter anderem „maiz“, das autonome Integrationszentrum von und für Migrantinnen mit Sitz in Linz. „Lena“, als internationale Treffpunkt und Beratungsstelle für Prostituierte und deren Freundinnen in Linz, „Sophie“ als Bildungsraum für Prostituierte in Wien sowie das Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten der Stadt Wien.

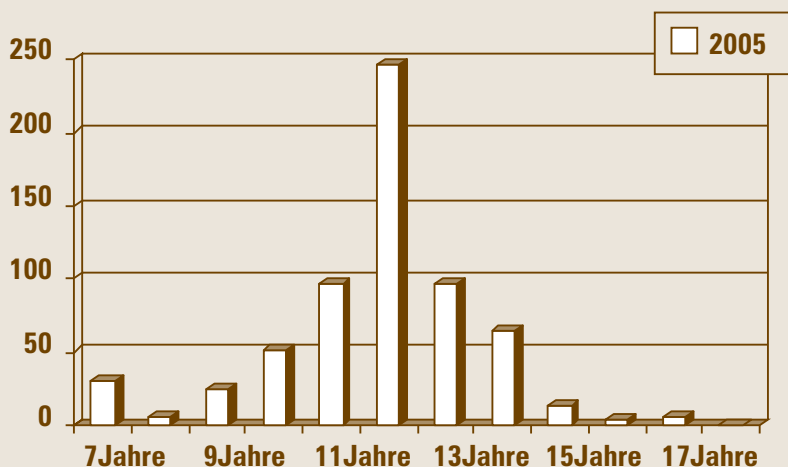
## 5. DER HANDEL MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

### 5.1 AUSMASS

In Österreich wird das Problem des Kinderhandels zunehmend ernst genommen, was sich etwa darin zeigt, dass Österreich den Stockholm Aktionsplan zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern unterzeichnet, sowie nahezu alle relevanten internationalen Verträge ratifiziert hat. Auch der nationale Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen aus dem Jahr

2004 enthält erstmals ein Kapitel zu Kinderhandel und sexueller Ausbeutung. Dennoch gibt es keine offizielle Statistik und keine verlässlichen Angaben, die das Ausmaß des Kinderhandels nach oder durch Österreich hinreichend beschreiben könnte. Lediglich einen Hinweis auf das tatsächliche Ausmaß kann die Statistik der Institution der „Drehscheibe“ in Wien geben, die sich um die Betreuung und Rückführung unbegleiteter minderjähriger Fremder kümmert. Im Jahr 2005 kam es in der „Drehscheibe“ zu 701 Aufnahmen von Minderjährigen<sup>70</sup>. Teilweise wurden im genannten Zeitraum dieselben Minderjährigen wiederholt aufgenommen.

ABBILDUNG 3: ALTERSSTRUKTUR DER KINDER UND JUGENDLICHEN AUFGENOMMEN IN DER „DREHSCHLEIBE“ IM JAHR 2005



Als die überwiegenden Herkunftsländer der Minderjährigen werden genannt Rumänien und Bulgarien, Ungarn, die Slowakei, Moldau und Georgien. Für viele ist Österreich nur eine weitere Zwischenstation auf ihrem weiteren Weg in ein anderes europäisches Land, meist nach Italien. Der UN Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Mr. Juan Miguel Petit (Uruguay) stellte einen Anstieg der Zahl von Minderjährigen und insbesondere von Buben fest, die vom Osten in den Westen Europas gehandelt werden, auf Grund der geographischen Lage muss davon ausgegangen werden, dass viele dieser jungen Menschen auch Österreich passieren.

70 - 2003: 99 Aufnahmen; 2004: 315 Aufnahmen; Auskunft Norbert Ceipek, Leiter der Drehscheibe.

Wenn junge Menschen nach Österreich gehandelt werden, geschieht dies meist zum Zweck ihrer sexuellen Ausbeutung sowie, um sie zum Betteln und / oder Stehlen zu zwingen. Differenzierte Daten sind nicht verfügbar, entsprechend der polizeilichen Kriminalstatistik waren 2005 von den 63 Opfern von grenzüberschreitendem Prostitutionshandel 13 Frauen minderjährig. Wie groß jedoch die Dunkelziffer in beiden Bereichen ist, kann nur vermutet werden.

## **5.2 SITUATIONEN DER KINDER UND JUGENDLICHEN**

### **5.2.1 REKRUTIERUNG**

Die Rekrutierung geschieht meist so, dass Kinderhändler direkt die Eltern ansprechen, um die Kinder für drei bis sechs Monate „mitzunehmen“ und zu „beschäftigen“. Die Eltern werden dabei gezielt ausgewählt, meistens handelt es sich um kinderreiche Familien, die hoch verschuldet und arm sind. Versprochen wird ihnen dabei eine hohe Summe Geld, und dass ihnen die Kinder nach der vereinbarten Zeit unversehrt zurück gebracht werden. Die Eltern fühlen sich oft auch den anderen Geschwistern verpflichtet und sind in einer solchen Zwangslage, dass sie sich auf den „Handel“ einlassen, in der Hoffnung, dass ihren Kindern in der Fremde nichts passieren werde und sie ihre finanziellen Sorgen los werden. In der Regel wissen die Eltern nicht davon, dass ihre Kinder auch Gefahr laufen, sexuell missbraucht zu werden.

Die Kinderhändler besorgen die notwendigen Papiere und können oft eine notarielle Bestätigung vorlegen, dass die Kinder ihnen von den Eltern anvertraut sind. Für Minderjährige, die der Prostitution zugeführt werden sollen, werden Papiere oftmals gefälscht, um ihre Volljährigkeit vorzutäuschen.

### **5.2.2 SITUATION IN ÖSTERREICH**

In Österreich werden die jungen Menschen meist zum Betteln und Stehlen gezwungen. Dabei werden von den Kinderhändlern in der Regel klare Vorgaben gemacht, welche Summen täglich abgeliefert werden müssen, ansonsten müssen

die Kinder und Jugendlichen mit Strafen rechnen, wie etwa Hunger oder Schläge. In die „Drehscheibe“ sind auch schon Mädchen gebracht worden, die schwere Brandwunden von Zigaretten oder Feuerzeugen an den Armen hatten. Ältere Mädchen müssen oft die am Abend fehlenden Summen dazu verdienen, indem sie dazu gezwungen werden, sexuellen Missbrauch gegen Geld zu erleiden. Allgemein lässt sich der Trend feststellen, dass Mädchen zum Zweck des sexuellen Missbrauchs und Buben zum Betteln und Stehlen in den Westen gehandelt werden. Die Kinder und Jugendlichen werden immer wieder in andere Städte und Länder gebracht, um ein Aufdecken zu verhindern. Die Betroffenen von Kinderhandel werden von den Kinderhändlern auch genauestens instruiert, wie sie im Falle eines Aufgreifens durch die Polizei zu reagieren haben.

### 5.2.3 SITUATION NACH AUFGREIFEN DURCH DIE POLIZEI

Greift die Polizei in Österreich unbegleitete Minderjährige auf, werden Namen und Geburtsdatum registriert und die Kinder / Jugendlichen werden – zumindest in Wien im besten Fall – in die „Drehscheibe“ gebracht. Dort werden die jungen Menschen nicht gegen ihren Willen festgehalten, was zur Folge hat, dass einige von ihnen umgehend wieder das Weite suchen um den Anordnungen der Kinderhändler entsprechend sofort wieder zu diesen zurück zu kehren.

Bleiben die Minderjährigen länger in der „Drehscheibe“, versuchen die MitarbeiterInnen ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen aufzubauen und entsprechend deren Bedürfnissen eine umfassende Betreuung zu sichern. Dazu gehören unter anderem medizinische Behandlung und psychologische Unterstützung. Die „Drehscheibe“ organisiert auch eine Rückführung der jungen Menschen in ihr Herkunftsland, wenn eine Rückkehr gewünscht wird und sinnvoll erscheint. Eine Rückkehr kann dabei immer nur dann verantwortet werden, wenn sichergestellt werden kann, dass die jungen Menschen auch in ihrer Heimat eine Ausbildung bekommen können sowie ausreichend Schutz vor Sanktionen der Kinderhändler. In diesen Schutz müssen auch die Familien der Betroffenen eingebunden werden.

Unbegleitete minderjährige Fremde, die nicht in die „Drehscheibe“ gebracht werden, müssen damit rechnen, dass sie, wenn sie bereits 14 Jahre alt sind, in Schubhaft genommen werden, was eindeutig der Kinderrechtskonvention widerspricht. Minderjährige unter 14 Jahren können nicht abgeschoben werden, vor allem ihre Situation in den Bundesländern ohne entsprechende Unterstützungseinrichtung bleibt klärungsbedürftig.

## 5.3 RECHTLICHER RAHMEN

Wie bereits dargestellt stellen die beiden einschlägigen Tatbestände „Menschenhandel“ und „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ selbstverständlich auch Taten zum Nachteil von Minderjährigen unter Strafe. § 104 a StGB (Menschenhandel) setzt nicht einmal den Einsatz „unlauterer Mittel“ für die Strafbarkeit einer Handlung zum Nachteil Minderjähriger voraus und legt ein höheres Strafmaß fest, wenn das Opfer unmündig (unter 14 Jahre alt) ist. Seit der Novelle des Strafrechts 2004 macht sich weiters jeder strafbar, der sexuelle Dienstleistungen von Minderjährigen unter 18 Jahren – sei es im Inland oder Ausland – in Anspruch nimmt. Damit können erstmals Österreicher auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn im Land, wo sie die Tat begehen, andere Gesetze gelten.

## 5.4 OPFERSCHUTZ

Derzeit gibt es in Österreich kein umfassendes Betreuungskonzept für Opfer des Kinderhandels. In Wien werden unbegleitet aufgegriffene fremde Kinder und Jugendliche in die „Drehscheibe“ gebracht, in den restlichen Bundesländern gibt es keine entsprechenden Einrichtungen.

Das Angebot der „Drehscheibe“ ist ein sehr spezialisiertes. Auf ausgesprochen professionelle Weise wird gemeinsam mit internationalen Organisationen und Institutionen in den jeweiligen Herkunftsländern der Kinder und Jugendlichen eine sichere Rückkehr vorbereitet und durchgeführt. Die „Drehscheibe“ legt dabei besonderen Wert darauf, die Wege der jungen Menschen weiter zu verfolgen, um sicher sein zu können, dass ihre Rechte auch im Herkunftsland gewahrt werden und sie nicht wieder in die Fänge von Kinderhändlern geraten.

Es gibt jedoch in Österreich keine ausgearbeiteten Konzepte für junge Menschen, die nicht zurück möchten in ihre Herkunftsländer, sondern es vorziehen, in Österreich zu bleiben. Auch diesen Kindern und Jugendlichen müssen klare Perspektiven und eine umfassende Betreuung angeboten werden.

Ungeklärt ist auch die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den anderen acht Bundesländern, in denen es keine der „Drehscheibe“ vergleichbaren Einrichtungen gibt. In dieser Hinsicht besteht in den nächsten Jahren erhöhter Handlungsbedarf.

Generell besteht ein großes Problem bereits darin, dass die Identifikation von

Betroffenen des Kinderhandels meist nicht gelingt oder gar nicht erst versucht wird. Als „unbegleitete minderjährige Fremde“ erhalten sie alle die gleich „Behandlung“, unabhängig davon, ob sie nach Österreich gehandelt oder geschleppt worden sind. Den Opfern von Kinderhandel werden dadurch wesentliche Menschenrechte beschnitten.

## 6. KOORDINATION

Sowohl die Prävention von Frauen-, Kinder-, und Menschenhandel als auch die Unterstützung Betroffener sind komplexe Prozesse, die nicht durch vereinzelte Maßnahmen erledigt werden können. Vielmehr sind unzählige Institutionen darin eingebunden, die nicht alle genannt werden können. Die Koordination der diversen Aktivitäten übernimmt in Österreich ressortübergreifend eine interministerielle Task Force Menschenhandel, die als permanentes Gremium eingerichtet ist. Ständige Teilnehmende sind unter anderem die Bundesministerien für Inneres, für auswärtige Angelegenheiten und Justiz sowie die IBF/LEFÖ und das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte. Unter anderem werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Informationsaustausch zu Fragen des Menschenhandels in Österreich
- Konzertiertes und partnerschaftliches Vorgehen in Einzelfällen
- Sowie die Erarbeitung von Positions- und Hintergrundpapieren über Österreichs Rolle bei der Bekämpfung des Menschenhandels.

2006 arbeitete die Task Force Menschenhandel an einem Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel, der 2007 präsentiert werden wird und ein umfassendes Programm beinhalten wird zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel<sup>71</sup>.

71 - Bml, Sicherheitsbericht 2005, S. 226.

## 7. SCHLUSS

Alle beteiligten Institutionen stehen vor weiteren Herausforderungen, die nur durch ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen zu bewältigen sein werden, da die Sogwirkung des Westens ungebrochen anhält. Darüber hinaus ist aber jede Einzelne und jeder Einzelne aufgefordert, gegen diese grenzenlosen Menschenrechtsverletzungen aufzutreten.

**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**, JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl I 164/1999.

**Anti-Slavery International**, NGOs Statement on Protection Measures for Trafficked Persons in Western Europe, online im Internet <<http://www.antislavery.org/homepage/resources/WETraffickingNGOstatement2003.pdf>> (6.12.2006).

**Bertel, Christian & Schwaighofer, Klaus**, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I, §§ 169 bis 321 StGB. Wien 2006.

**Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (Hrsg.in)**, Frauenhandel. Schriftenreihe Band 4, Wien 1996.

**Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten**, Homepage online im Internet <<http://www.bmeia.gv.at/>> (7.3.2007).

**Bundesministerium für Inneres**, Homepage der Kriminalpolizei, online im Internet <<http://www.bmi.gv.at/kriminalpolizei/>> (7.3.2007).

**Bundesministerium für Inneres**, Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse, Wien 2005.

**Bundesministerium für Inneres**, Organisierte Schlepperkriminalität. Jahresbericht 2005. Lagebericht. Statistik. Operative Analyse (911/53 - II/BK/3.6/06), Wien 2006.

**Bundesministerium für Inneres**, Sicherheitsbericht 2005. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich, Wien 2005.



**Coomaraswamy, Radhika, UN Special Rapporteur on Violence against Women, it's Causes and Consequences**, Report on Trafficking in women, women's migration and violence against women, 29.2.2000, E/CN.4/ 2000/68.

**Der Standard**, Rumänien und Bulgarien holen wirtschaftlich auf, 21.12.2006, online im Internet <<http://derstandard.at/?url=?id=2705164>> (8.1.2007).

**ECPAT (End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes)**, Homepage online im Internet <<http://www.ecpat.at/index.php?id=index>> (15.2.2007).

**Fremdenpolizeigesetz 2005**, BGBl. I Nr. 100 / 2005.

**GAATW** (Global Alliance Against Trafficking in Women), Human Rights and Trafficking in Persons: A Handbook, Bangkok 2001.

**Gerichtliche Kriminalstatistik**, Auskunft Mag. Alexander Hanika, Statistik Austria per e-mail am 29.11.2006.

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten** (ProstG), deutsches BGBl I, S. 3983; Inkrafttreten am 1.1.2002.

**Gschnitzer, Franz**, §§ 859 - 1044, in: Klang, Heinrich / Gschnitzer, Franz (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Band, 1. Halbband, Wien 1968.

**Hrzenjak, Madja / Jalusic, Vlasta / Tertinegg, Karin & Sauer, Birgit**, Gender Equality Frames: Sex Work between Catholicism, Liberalism and Social Democracy, Bologna 2004, online im Internet <<http://www.mageeq.net/docs/magpap06.pdf>> (15.1.2007).

**IBF/LEFÖ**, Verein Lefö. Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen, Homepage online im Internet <<http://www.lefoe.at/design/content.php?page=a&lang=de&content=181>> (10.1.2007)

**IBF/LEFÖ**, Tätigkeitsbericht 2002, Wien 2003.

**IBF/LEFÖ**, Tätigkeitsbericht 2003, Wien 2004.

**IBF/LEFÖ**, Tätigkeitsbericht 2004, Wien 2005.

**IBF/LEFÖ**, Tätigkeitsbericht 2005, Wien 2006.

**Institut für die Wissenschaft vom Menschen**, Homepage online im Internet <http://www.iwm.at/> (16.3.2007)

**Kartusch Angelika / Knaus, Katharina & Reiter, Gabriele**, Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht, Wien 2000.

**Kartusch, Angelika**, Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Frauen- und Menschenhandel, Dezember 2003, online im Internet [http://web.fu-berlin.de/gpo/angelika\\_kartusch.htm](http://web.fu-berlin.de/gpo/angelika_kartusch.htm) ( 8.1.2007)

**Kartusch, Angelika**, Reference Guide for Anti-Trafficking Legislative Review, 2001, online im Internet [http://www1.osce.org/odihr/item\\_11\\_13596.html](http://www1.osce.org/odihr/item_11_13596.html) (15.1.2007).

**Klenk, Florian**, Mit Vollendung? In: Falter 34/2005, 24.8.2005.

**Klenk, Florian**, Ich speib mich an, in: Falter 35/2005, 31.8.2005.

**Klenk, Florian**, Straft die Freier! In: Falter Nr. 50 / 06, S. 17, 15.2.2006.

**Lena – Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für Menschen die in der Prostitution arbeiten und deren Freundinnen**, Homepage online im Internet <http://www.dioezese-linz.at/caritas/> (7.3.2007).

**Löw, Martina**, Raumsoziologie, Frankfurt 2001.

**Löw, Martina**, Differenzierungen des Städtischen, Opladen 2002.

**Löw, Martina**, Schlüsselwerke der Geschlechterforschung, Wiesbaden 2003.

**Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte**, Homepage online im Internet <http://www.univie.ac.at/bim/> (7.3.2007).

**Philipp, Thomas**, §§ 213 – 220 a, in: Frank Höpfel / Eckart Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien 2006.

**Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs**, Auskunft Christina Schuster, Bundeskriminalamt, Büro 4.3 Statistik, per e-mail am 6.12.2006.

**Schwaighofer, Klaus**, §§ 99 – 107 a, in: Höpfel, Frank / Ratz, Eckart, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien 2006.

**Strafgesetzbuch**, BGBl. Nr. 60 / 1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15 / 2004.

**Strafprozessordnung**, BGBl.Nr. 631/1975 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2004.

**Weitzenböck, Karin**, Die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt, in JAP 1990/91.

**W.E.S.T. (Women east smuggling trafficking)**, Homepage online im Internet <<http://www.regione.emilia-romagna.it/west/inglese/cosa/2-partnership/08-mountainunlimited.asp>> (17.1.2007).

**Wijers, Marjan / Lap-Chewe, Lin**, Trafficking in Women in Forced Labour and Sklavery-Like Practises in Marriage, Domestic Labour and Sklavery-Like Practises in Marriage, Labour and Prostitution, Utrecht 1997.





Drucklegung: Mai 2007  
Druck: Eurooffset  
Maerne di Martellago (VE)



